

4

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 131 - Emil-Beerli-Straße, 1. Änderung - als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 10.01.2023

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 131 – Emil-Beerli-Straße, 1. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 8, und umfasst das Flurstück 3807. Dieses wird begrenzt von den Flächen der Regiobahn im Norden, der Flächen für Versorgungsanlagen im Osten sowie den Flächen für Gewerbebetriebe im Süden und Westen. Das Plangebiet ist 5.414 qm groß.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 131 – Emil-Beerli-Straße, 1. Änderung - kann ab sofort mit Begründung gemäß § 10 (3) BauGB im Amt für Stadtplanung und Vermessung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Amt für Stadtplanung und Vermessung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 131 – Emil-Beerli-Straße, 1. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

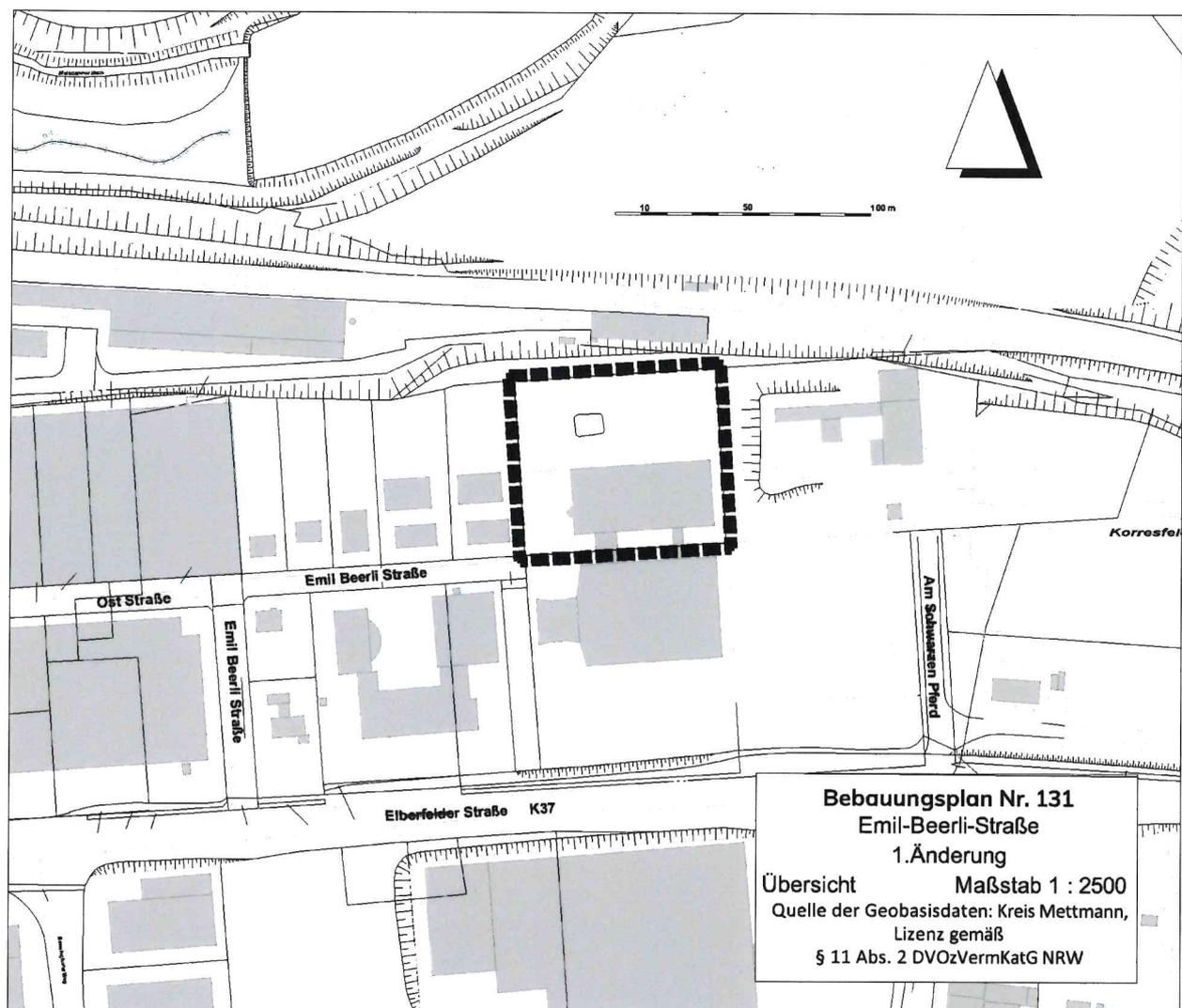
### Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 131 – Emil-Beerli-Straße, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 10.01.2023

gez.  
Sandra Pietschmann  
Bürgermeisterin



**Bebauungsplan Nr. 131**  
**Emil-Beerli-Straße**  
**1.Änderung**  
Übersicht Maßstab 1 : 2500  
Quelle der Geobasisdaten: Kreis Mettmann,  
Lizenz gemäß  
§ 11 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW